

19/SN-168/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Aa 8 - 88/8

Graz, am 20. 2. 1989

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Finanzierung und Durch-
führung der Altlastensanierung
(Altlastensanierungsgesetz-
ALSAG);
Stellungnahme.

Tel.: (0316) 877/2428 oder
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	81. GE/9. 88
Datum: 21. FEB. 1989	
Verteilt 21.3.89 le	

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

Dr. Klaus Krainer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Grus-Müller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2

1031 Wien

GZ Präs - 21 Aa 8 - 88/8

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Finanzierung und Durch-
führung der Altlastensanierung
(Altlastensanierungsgesetz-
ALSAG);
Stellungnahme.

Bezug: 08 3523/15-I/8/77

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Taus

Telefon DW (0316) 70314 877/2913
Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 20.2.1989

Zu dem mit do. Note vom 1.12.1988 übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung
der Altlasten (Altlastensanierungsgesetz - ALSAG) wird
wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Zunächst wird auf den Beschuß der Landeshauptmännerkon-
ferenz vom 25.11.1988 hingewiesen, dessen Inhalt dem do.
Ministerium bereits von der Verbindungsstelle vorgetragen
worden ist.

Weiters wird grundsätzlich bemerkt, daß durch die Voll-
ziehung der Regelungen im § 25 Abs.2 und 3 dem Land zu-
sätzlich Personal- und Sachaufwendungen entstehen würden.
Eine derartige zusätzliche Belastung des Landesbudgets
wäre keinesfalls akzeptabel.

./. .

- 2 -

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 2 Abs.1:

Im § 2 Abs.1 wird auf § 16 Abs.1 verwiesen, obwohl § 16 nicht in Absätze gegliedert ist.

2. Zu § 6:

Die Höhe des Beitrages richtet sich ausschließlich nach der Art und Menge des Abfalls. Der Beitrag kann zwar auf diese Weise einfach errechnet werden. Da er aber das durch die jeweilige Art der Deponie entstehende Gefährdungspotential überhaupt nicht berücksichtigt, fehlt jeglicher Anreiz, aufwendigere und sichere Deponietechniken zu verwenden.

3. Zu § 7:

Gemäß § 7 Z.1 lit.b soll die Beitragsschuld drei Monate nach dem Einbringen von Abfall in ein Zwischenlager entstehen, wenn der Abfall während dieser Zeit nicht wieder entnommen wurde. Diese Regelung könnte zum Anlaß genommen werden, den Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld hinauszuschieben. Durch die rechtzeitige Verschiebung ein und desselben Abfalles von einem Zwischenlager in ein anderes, müßte nämlich die 3-monatige Frist nach der vorliegenden Formulierung stets von neuem zu berechnen sein.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

